

Sie haben die Aufgabe, Entscheidungen für den Rektor vorzubereiten und deren Durchführung zu organisieren, zu kontrollieren und zu analysieren.

Kapitel V

Gesellschaftliche Gremien

§ 15

Der Gesellschaftliche Rat

(1) Der Gesellschaftliche Rat der Akademie ist das beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organ, das durch seine Tätigkeit den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Grundsatzentscheidungen unterstützt. Er hat über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Akademie, über die effektive Gestaltung der Verbindung der Akademie mit der Praxis, über die Zusammenarbeit der Akademie mit den örtlichen Staatsorganen und insbesondere über die Entwicklung der Leitungstätigkeit und die Erfüllung der Planaufgaben zu beraten und entsprechende Empfehlungen zu verabschieden.

(2) Im übrigen findet die Anordnung vom 1. August 1969 über die Aufgaben, Stellung und Arbeitsweise der Gesellschaftlichen Räte an den Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 75 S. 465) Anwendung.

§ 16

Der Wissenschaftliche Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat ist das kollektive Beratungsorgan zur Vorbereitung von Grundsatzentscheidungen für den Rektor. Er berät den Rektor bei der Ausarbeitung der langfristigen und der Jahrespläne.

(2) Er berät den Rektor in allen Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung und der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung, Weiterbildung und Forschung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Akademie.

(3) Der Wissenschaftliche Rat beschließt über die Verleihung akademischer Grade und erteilt die *Facultas docendi* auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

(4) In den Wissenschaftlichen Rat werden hervorragende Hochschullehrer und Wissenschaftler gewählt. Rektor und Prorektor sind auf Grund ihrer Funktion Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates. Die Parteileitung der Grundorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und die Betriebsgewerkschaftsleitung der Akademie delegieren Vertreter in den Wissenschaftlichen Rat.

(5) Der Wissenschaftliche Rat kann entsprechend den an der Akademie zu lösenden Aufgaben in Fakultäten untergliedert werden. Die Bildung der Fakultäten des Wissenschaftlichen Rates bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen.

(6) Im übrigen findet die Anordnung vom 15. März 1970 über die Stellung, Aufgaben und Arbeitsweise der Wissenschaftlichen Räte der Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 31 S. 224) Anwendung.

Kapitel VI

Die Sektion

§ 17

Stellung und Aufgaben

(1) Die Sektion ist entsprechend der Aufgabenstellung der Akademie Träger der Forschung und Weiterbildung, in der Kollektive von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Arbeitern und Angestellten planmäßig zusammenwirken. Die sozialistische Gemeinschaftsarbeit ist in der Sektion so zu entwickeln, daß hohe Leistungen in Forschung und Weiterbildung erzielt werden.

(2) Die Sektion hat ihre Tätigkeit so zu gestalten, daß die vorhandenen Kräfte und finanziellen Mittel auf die sich aus den Fünfjahrplänen und Jahresplänen ergebenden Aufgaben konzentriert und eine rationelle Zusammenfassung und Nutzung der wissenschaftlichen, materiellen und finanziellen Kapazitäten garantiert werden.

(3) In Übereinstimmung mit den wissenschaftlichen Aufgaben in Weiterbildung und Forschung kann die Sektion in Arbeitsbereiche und Arbeitsgruppen gegliedert werden. Zur Förderung der interdisziplinären Forschung können zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden, die dem Direktor einer Sektion bzw. dem Prorektor oder Rektor unterstellt werden können.

(4) Die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung von Sektionen erfolgt nach Beratung im Wissenschaftlichen Rat auf Antrag des Rektors durch den Minister für Gesundheitswesen.

Kapitel VII

Lehrstühle

§ 18

Errichtung, Aufhebung

(1) Entsprechend den Entwicklungstendenzen in der medizinischen Wissenschaft sowie im Gesundheitsschutz und den Erfordernissen in Weiterbildung und Forschung werden für wichtige Gebiete der Qualifizierung der Hochschulkader des Gesundheits- und Sozialwesens an der Akademie Lehrstühle errichtet.

(2) Lehrstühle der Akademie können auch durch hervorragende Ärzte und Wissenschaftler besetzt werden, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens eine leitende Funktion ausüben und die entsprechenden Bedingungen erfüllen.

(3) Lehrstühle werden auf Antrag des Rektors durch den Minister für Gesundheitswesen nach Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen errichtet bzw. aufgehoben.

(4) Der Wissenschaftliche Rat der Akademie kann die Errichtung bzw. Aufhebung von Lehrstühlen vorschlagen.

§ 19

Berufung der Hochschullehrer

(1) Die Berufung bzw. Abberufung der an der Akademie hauptamtlich tätigen Hochschullehrer — Professoren und Dozenten — erfolgt gemäß den geltenden